

beglaubigte Abschrift



Az.: 11 K 357/24.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn



Dresden

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz  
hier: Untätigkeitsklage

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 16. April 2024

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verpflichtet, den Asylantrag des Klägers binnen drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung zu bescheiden.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt eine Entscheidung der Beklagten über seinen Asylantrag.

Der [REDACTED] geborene Kläger ist staatenloser Palästinenser aus dem Gazastreifen. Eigenen Angaben zufolge habe er den Gazastreifen am [REDACTED] 2018 verlassen, sich dann zunächst bis Anfang [REDACTED] 2019 in Ägypten aufgehalten und sei dann weiter in die Türkei gereist, wo er sich weitere neun Monate aufgehalten habe. Am [REDACTED] 2019 sei er nach Griechenland eingereist. Dort habe er ca. 1,5 Jahre gelebt, einen Asylantrag gestellt und internationalen Schutz zuerkannt bekommen. Dann sei er über Belgien am [REDACTED] 2020 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am [REDACTED] 2020 äußerte er ein Asylgesuch.

Die Anhörung des Klägers erfolgte am [REDACTED] 2021.

Die griechischen Behörden haben am [REDACTED] 2021 mitgeteilt, dass dem Kläger am [REDACTED] 2019 der Flüchtlingsstatus zuerkannt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, die bis 26. November 2022 gültig ist.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2022 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen (Ziffer 2), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser

Entscheidung zu verlassen, drohte die Abschiebung nach Griechenland an, sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, und legte fest, dass der Kläger nicht in die palästinensischen Gebiete abgeschoben werden darf (Ziffer 3). Außerdem ordnete es das Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde ausgesetzt (Ziffer 5). Zur Begründung verwies es darauf, dass dem Kläger in Griechenland bereits internationaler Schutz gewährt worden sei. Die Lebensbedingungen international Schutzberechtigter in Griechenland seien ausreichend und stellten keine Verletzung des Art. 3 EMRK dar. Die Lebensumstände anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland mögen zwar prekär sein, unterschieden sich jedoch nicht von denen, unter denen die griechische Bevölkerung lebe. Dem Kläger sei es bei der erforderlichen Eigeninitiative möglich, eine Situation extremer materieller Not zu vermeiden.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am [REDACTED] 2022 Klage erhoben und einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Dieser Antrag wurde nach rechtlichem Hinweis zurückgenommen und das Verfahren eingestellt (11 L 426/22.A). Mit Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. November 2022 wurde der Bescheid des Bundesamts vom 30. Mai 2022 (Az. [REDACTED]-459) mit Ausnahme der in Nr. 3 Satz 4 getroffenen Feststellung, dass der Kläger nicht in die palästinensischen Gebiete abgeschoben werden darf, aufgehoben (11 K 1127/22.A). Der Gerichtsbescheid wurde am 30. November 2022 rechtskräftig.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 bat der Kläger die Beklagte um Mitteilung, wann über seinen Asylantrag entschieden werde. Die Beklagte teilte dem Kläger mit Schreiben vom 6. November 2023 mit, dass sich das Asylverfahren weiterhin in Bearbeitung befinde. Ein genaues Datum für die Entscheidung über den Asylantrag könne nicht zugesichert werden. Mit Schreiben vom 6. Februar 2024 bat der Kläger erneut um eine Verbescheidung seines Asylantrags. Die Beklagte teilte ihm mit Schreiben vom 15. Februar 2024 mit, dass in Anbetracht der nach den Ereignissen des 7. Oktober 2023 insbesondere im Gazastreifen außerordentlich dynamischen, unübersichtlichen und schwer zu bewertenden Lage sowie der daraus resultierenden Schwierigkeit, die Rückkehrgefährdung mit der für eine Entscheidung von Asylverfahren gebotenen Belastbarkeit einzuschätzen, das Bundesamt die Voraussetzungen für eine Entscheidung davon betroffener Asylverfahren derzeit als nicht gegeben ansehe, wenn diese von Informationen zur Lage im Herkunftsland abhängig, also nicht bereits durch individuelle Umstände des jeweiligen Einzelfalls begründet seien.

Der Kläger hat am 22. Februar 2024 Untätigkeitsklage erhoben. Er trägt vor, dass über seinen Asylantrag bislang trotz Sachstandsfragen nicht entschieden worden sei.

Der Kläger beantragt,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss vom 15. April 2024 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatler als Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Bundesamtes Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Zur Entscheidung berufen ist der Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15. April 2024 übertragen hat (vgl. § 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits im Hauptantrag zulässig und begründet.

1. Die Klage ist als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig. Nachdem die Klage nach mehr als drei Jahren nach Stellung des Asylantrags des Klägers am 1. Dezember 2020 erhoben worden ist, ist die Frist von drei Monaten nach § 75 Satz 2 VwGO, die im Allgemeinen als angemessene Frist für die Entscheidung über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts anzusehen ist, verstrichen. Spätestens nachdem das Verwaltungsgericht Dresden mit Gerichtsbescheid vom 10. November 2022 den Bescheid vom 30. Mai 2022 aufgehoben hatte und die Beklagte somit über den Asylantrag des Klägers in der Sache zu entscheiden hatte, musste die Beklagte eine entsprechende Sachentscheidung treffen. Der Kläger hat mehr als ein Jahr nach dem Gerichtsbescheid die vorliegende Klage erhoben. Die Drei-Monats-Frist in § 75 Satz 2 VwGO wird dabei nicht durch die Fristenregelungen in § 24 Abs. 4 bis 8 AsylG verdrängt oder modifiziert; ob die Beklagte für eine verspätete Entscheidung einen zureichenden Grund hatte, ist eine Frage der Spruchreife als Teil der Begründetheit der Klage (VG Hannover, Urt. v. 13. März 2024 – 5 A 700/24 – juris Rn. 15).

Darüber hinaus ist die Klage als sog. „Untätigkeitsbeschneidungsklage“ unter dem Gesichtspunkt der Besonderheiten des behördlichen Asylverfahrens und seinen spezifischen Verfahrensgarantien, insbesondere mit Blick auf die besondere Bedeutung der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt zulässig (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2018 – BVerwG 1 C 18.17 – beck online). Dies gilt unabhängig davon, ob bereits – wie hier – eine Anhörung nach § 25 AsylG stattgefunden hat (vgl. VG Bremen, Urt. v. 22. September 2023 – 7 K 152/23 – juris Rn. 28; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 30. September 2022 – A 10 K 2893/21 – juris Rn. 23; VG Minden, Urt. v. 14. Februar 2022 – 1 K 6191/21.A – juris Rn. 41). Auch wenn der Anhörung vor dem Bundesamt eine herausragende Stellung im Asylverfahren zukommt, lässt sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entnehmen, dass bei bereits durchgeführter Anhörung kein Rechtsschutzinteresse für eine reine Bescheidung mehr bestünde (vgl. BVerwG, Urt. vom 11. Juli 2018 – BVerwG 1 C 18.17 – beck online).

## 2. Die Klage ist auch begründet.

Die Unterlassung, über den Asylantrag des Klägers zu entscheiden, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Er hat im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung den geltend gemachten Anspruch auf eine Entscheidung über seinen Asylantrag aus §§ 3 ff. AsylG i.V.m. § 31 AsylG.

Das Verfahren war nicht gemäß § 75 Satz 3 VwGO unter Bestimmung einer angemessenen Frist auszusetzen, weil ein zureichender Grund dafür, dass über den bereits am 1. Dezember 2020 gestellten Asylantrag des Klägers noch nicht entschieden wurde, nicht (mehr) vorliegt. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein zureichender Grund vorliegt, ist neben den vielfältigen Umständen, die eine verzögerte behördliche Entscheidung dem Grunde nach zu rechtfertigen geeignet sind, auch eine etwaige besondere Dringlichkeit einer Angelegenheit für den Kläger zu berücksichtigen. Zureichende Gründe sind aber nur solche, die mit der Rechtsprechung in Einklang stehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. mJuli 1991 – 3 C 56/90 – juris). Als mögliche zureichende Gründe für eine Verzögerung sind unter anderem anerkannt worden ein besonderer Umfang und besondere Schwierigkeiten der Sachaufklärung oder die außergewöhnliche Belastung einer Behörde, auf die durch organisatorische Maßnahmen nicht kurzfristig reagiert werden kann.

Nach diesen Grundsätzen besteht vorliegend kein zureichender Grund dafür, den Asylantrag des Klägers nicht zu bescheiden. Der Kläger ist zur Person und zur Sache angehört worden und die tatsächliche Lage im Gazastreifen ist hinreichend geklärt. Die Beklagte beruft sich vorliegend (sinngemäß) auf einen Aufschub der Entscheidung nach § 24 Abs. 5 AsylG. Besteht

danach aller Voraussicht nach im Herkunftsstaat eine vorübergehend ungewisse Lage, sodass eine Entscheidung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, kann die Entscheidung abweichend von den in § 24 Abs. 4 AsylG genannten Fristen aufgeschoben werden. Die Beklagte macht insoweit geltend, dass in Anbetracht der nach den Ereignissen des 7. Oktober 2023 insbesondere im Gazastreifen außerordentlich dynamischen, unübersichtlichen und schwer zu bewertenden Lage sowie der daraus resultierenden Schwierigkeit, die Rückkehrgefährdung mit der für eine Entscheidung von Asylverfahren gebotenen Belastbarkeit einzuschätzen, das Bundesamt die Voraussetzungen für eine Entscheidung davon betroffener Asylverfahren derzeit als nicht gegeben ansehe, wenn diese von Informationen zur Lage im Herkunftsland abhängig, also nicht bereits durch individuelle Umstände des jeweiligen Einzelfalls begründet seien.

Nach Auffassung des Gerichts ist allerdings schon eine vorübergehend ungewisse Lage nach mehreren Monaten sich intensivierender Kämpfe nicht mehr anzunehmen. Das Bundesamt geht offenbar selbst davon aus, dass es sich bei den Konflikten im Gazastreifen um eine anhaltende und damit nicht bloß vorübergehende Situation handelt. Insofern liegt zwar eine weiterhin hochdynamische Lage vor, deren weitere Entwicklung in Einzelheiten im Sinne von § 24 Abs. 5 AsylG ungewiss sein mag. Aus dieser Ungewissheit folgt indes nicht, dass eine Entscheidung in der Sache vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, denn der bewaffnete Konflikt hat längst ein Ausmaß erreicht, das den Anspruch auf internationalen subsidiären Schutz unabhängig von einzelnen Ereignissen trägt. Angesichts der dramatischen Lage, einhergehend mit großflächigen Zerstörungen, wie sie nahezu täglich Gegenstand der aktuellen Berichterstattung ist, ist nicht abzusehen, ob und wann sich die Lage im Gazastreifen signifikant verbessern sollte. Insbesondere konnte bisher trotz aller diplomatischen Bemühungen keine, wenn auch nur zeitweise, Befriedung des Konflikts erzielt werden. Dass dies in absehbarer Zeit anders sein könnte, ist nicht ersichtlich. Die von der Beklagten als dynamisch umschriebene und aufgrund der Berichterstattung vom Gericht als allgemein bekannt vorausgesetzte Lage im Gazastreifen dürfte vielmehr Grundlage einer zeitnahen Entscheidung durch die Beklagte sein. Umstände, die einer weiteren Aufklärung bedürfen, sind weder ersichtlich noch von der Beklagten vorgetragen.

Nach alledem dürften die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes durch das Bundesamt vorliegen (vgl. insoweit VG Berlin, Urt. v. 26. Februar 2024 – 34 K 5/23 A – juris; VG Sigmaringen, Urt. v. 7. März 2024 – A 5 K 1560/22 – juris). Die Aussetzung der Entscheidung wegen vorübergehender ungewisser Lage im Herkunftsstaat dient jedoch nicht dazu, die Realisierung absehbar bestehender Anerkennungsansprüche zu verhindern (vgl. Fränkel in: NK-AuslR, 3. Auflage 2023, Rn. 33 zu § 24 AsylG).

Die vom Gericht ausgesprochene Frist zur Entscheidung von drei Monaten erscheint vor diesem Hintergrund angemessen.

Eine Entscheidung über die gestellten Hilfsanträge ist mit Blick auf den Erfolg des Hauptantrags nicht erforderlich.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

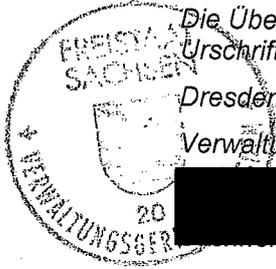
Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. [REDACTED]



Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.

Dresden, den 17.04.2024

Verwaltungsgericht Dresden

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle